ANLAGE 3

Sicherstellungsvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

MONHEIM AM RHEIN

gem. § 8a Absatz 5 SGB VIII im Handlungsfeld der Kindertagespflege in Monheim am Rhein

Einleitung

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII das Grundziel der Kinder- und Jugendhilfe. Die zentrale Verfahrensvorschrift zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung stellt hierbei § 8a SGB VIII dar. Kindertagespflegepersonen erbringen Leistungen nach dem SGB VIII, sind im Regelfall jedoch nicht angestellte Fachkräfte eines Trägers, sondern üben ihre Tätigkeit in Selbständigkeit und ohne kollegiale Begleitung aus. Hieraus ergibt sich ein besonderer Bedarf der Beratung und Begleitung.
Zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Handlungsfeld der Kindertagespflege in Monheim am Rhein ist diese Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen abzuschließen. Die Sicherstellungsvereinbarung verpflichtet mit dem hier aufgeführten gesetzlichen Hintergrund jede Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes ein mehrstufiges Verfahren vorzunehmen:

- eigene Gefährdungseinschätzung
- eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) hinzuziehen
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind entsprechend zu beteiligen
- auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
- gegebenenfalls - Information an das Jugendamt

Mit dem § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen von je her verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt *über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und der Kinder bedeutsam sind.* Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen nun seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 eine konkrete Einbeziehung im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen.
Dieser Schutzauftrag ergibt sich aus

§ 8a Absatz 5 SGB VIII:

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(Absatz 4Satz 2 und 3 – im Anhang)

Leistungen der Stadt Monheim am Rhein

Beratungsangebot

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle konkret definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung der Kindertagespflegeperson zur Gefährdungssituation erfolgen. Das Jugendamt gewährleistet durch das Vorhalten von insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutzfachkräften) diesbezüglich ein Beratungsangebot. Die Kinderschutzfachkräfte beraten und begleiten Kindertagespflegepersonen bei der Einschätzung von Hinweisen auf möglicherweise drohende Kindeswohlgefährdung oder auch bei akuter Kindeswohlgefährdung. Hier gilt für Kindertagespflegepersonen, bei ersten Hinweisen die vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Qualitätsbausteine zum Kinderschutz

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um für ersteres zu sensibilisieren und zweitens eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.
Demzufolge sind die Kinderrechte und der Kinderschutz wesentliche Bausteine im Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson und der Nachweis über einschlägige Kenntnisse in diesem Bereich ein wichtiger Bestandteil im Überprüfungsverfahren zur Erlangung der Pflegeerlaubnis.

1. **Baustein: Grundqualifizierung**
   Im Rahmen der Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson ist das Thema Kinderschutz verpflichtend in Monheim am Rhein zu absolvieren. Dieses wird bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis überprüft.
2. **Baustein: Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote**
   Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nimmt das Thema Kinderschutz in Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten kontinuierlich eine wichtige Rolle ein.
3. **Baustein: Kooperationsvereinbarung**
   Die eigens hierfür entwickelte Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes stellt einen weiteren Qualitätsbaustein dar und ist mit Inkrafttreten des KJSG rechtlich bindend.

Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Der Gesetzgeber stellt an Kindertagespflegepersonen die Anforderung, einschätzen zu können, ob Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und im Sinne dieser Vereinbarung (gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII) die erforderliche Einschätzung entsprechend zu kommunizieren. Hierfür werden sie einschlägig qualifiziert und stetig fort-

gebildet. Kindertagespflegepersonen werden insbesondere sensibilisiert, Risikofaktoren, welche auf eine möglicherweise drohende oder bereits gegebene Kindeswohlgefährdung hinweisen, frühzeitig zu erkennen und entsprechend zum Wohle des Kindes zu handeln. Damit tragen sie zu einem sicheren und gesunden Aufwachsen der Kinder Sorge.

Die Betreuungsverträge sind mit den erforderlichen Regelungen zum Kinderschutz (Schutzauftrag /Datenschutz) entsprechend anzupassen. *

Verfahrensablauf bei drohender Gefährdung des Kindeswohls

Die Kindertagespflegeperson nimmt Anzeichen wahr, die auf eine (drohende) Gefährdung des Kindeswohls, zum Beispiel durch Vernachlässigung oder Misshandlung oder sexualisierte Gewalt hindeuten könnten.

1. Bei Hinweisen auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt wendet die Kindertagespflegeperson zur Gefährdungseinschätzung zunächst den Risikoeinschätzungsbogen zur eigenen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung an (die Hinweise sind zu dokumentieren).

2. Mit den pseudonymisierten Bögen erfolgt die verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft **** (Kinderschutzfachkraft – abrufbar beim Jugendamt). Die Beratung wird von der Kinderschutzfachkraft dokumentiert.

3. Mit dem Ergebnis der Beratung erfolgt die ebenfalls grundsätzlich verpflichtende Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes – **so der weitere Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt ist**. Die vereinbarten Handlungsschritte werden umgesetzt und ggf. überprüft.

4. Mit den bis hierher erfolgten Verfahrensschritten wird die Fachberatung im Ergebnis informiert, so sie bis hierher noch nicht eingebunden war!

5. Die Einschätzung der Gefährdung wird gegebenenfalls im Gespräch der Fachberatung mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson thematisiert – auch hier gilt: **so der weitere Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt ist**. Eventuell erforderliche Handlungsschritte werden mit allen Beteiligten verbindlich vereinbart.

6. Bei Annahme von Hilfsangeboten überprüft die Fachberatung in vereinbarten Abständen die Einhaltung der mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam vereinbarten Handlungsschritte. Nach Abschluss des Verfahrens verbleibt der gesamte Vorgang bei der Fachberatung und wird in der Elternakte dokumentiert.

7. Wenn die Erziehungsberechtigten erforderliche Hilfen nicht annehmen können oder wollen, und somit eine Gefährdung des Kindeswohls fortbesteht, wird im Zusammenwirken der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt informiert und diesem die Dokumentation zur Verfügung gestellt.
   Die Erziehungsberechtigten und auch die Kinder sind hierüber im Vorfeld zu

informieren, es sei denn - **hierdurch wäre der weitere Schutz des Kindes in Frage gestellt**.

Bei einer akuten Gefährdung erfolgt die sofortige Kontaktaufnahme zum Jugendamt, hier die Eingangsberatung des Jugendamtes – Telefonnummer siehe unten. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist bei akuter Gefährdung die Polizei anzurufen – dieses gilt jedoch ausschließlich bei einer akuten Gefährdungssituation.

Im gesamten Verfahrensablauf ist der Datenschutz gem. den rechtlichen Bestimmungen, geregelt in den §§ 61 – 65 SGB VIII zu beachten**.**

Sensibilisierung der Risiken in der Kindertagespflege

Falls Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis geprüft werden. Hierzu sollten insbesondere die Tagespflegeperson zu den vorgeworfenen Hinweisen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt und auch Hausbesuche vorgenommen werden (siehe: *Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen*).

Daher schließen

die Stadt Monheim am Rhein
– vertreten durch die jeweilige Leitung des Bereiches
Kinder, Jugend und Familie –
und die jeweils aufgeführte Kindertagespflegeperson

zur Sicherstellung des Schutzauftrages – im Sinne des § 8a (5) SGB VIII diese Kooperationsvereinbarung.

Mit der vorliegenden Sicherstellungsvereinbarung verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die oben aufgeführten Inhalte und die damit einhergehenden Verfahrensabläufe zum Schutz der betreuten Kinder verbindlich umzusetzen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Monheim am Rhein, den

Simone Feldmann Bereichsleitung	Name Kindertagespflegeperson

Ansprechpersonen im Falle eines Falles:

Anonyme Beratung (Kinderschutzfachkraft)	Fachstelle Präventiver Kinderschutz Telefon: 02173 951-5152 https://www.moki-fachkraeftepor-tal.de/fachkraefteportal/praeventiver-kinderschutz
Fachberatung	Telefon: 02173 951-5163 Telefon: 02173 951-5165 Telefon: 02173 951-5167 Telefon: 02173/951-5169
Akutfall!	Eingangsberatung im Jugendamt Telefon: 02173 951-5151

*****
In die
Betreuungsverträge ist ein Passus aufzunehmen, demzufolge die Eltern ebenso wie die Kindertagespflegeperson bei Bedarf zeitnah
ein extra anberaumtes Gespräch erwirken können, sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung eines Kindes macht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass an diesem Gespräch gegebenenfalls eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater teilnimmt.
Eine solche Vereinbarung mit allen Eltern bettet den
Kinderschutz in die Alltagsarbeit der Kindertagespflegestelle ein und ist zugleich Bestandteil eines effektiven Beschwerdemanagements.
(Empfehlung von Prof. Dr. Jörg Maywald in:
Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege)

Empfehlung zur erforderlichen Information
an die Eltern in den Betreuungsverträgen:

Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – hier die Fachberatung im Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
(siehe § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII)

*****
Die in Monheim am Rhein beratenden Kinderschutzfachkräfte sind allesamt spezialisiert ausgebildet, zertifiziert und werden kontinuierlich begleitet. Die Qualifizierung ergibt sich unter anderem aus:
- persönlicher und beruflicher Eignung
- Erfahrungen im Kinderschutz
- Institutionswissen
- Methodenkompetenz inkl. dem Wissen um die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Anhang:
- Schaubild zum Verfahrensablauf
- Rechtlicher Hintergrund

Verfahrensablauf in der Kindertagespflege bei drohender Gefährdung des Kindeswohls

MONHEIM AM RHEIN

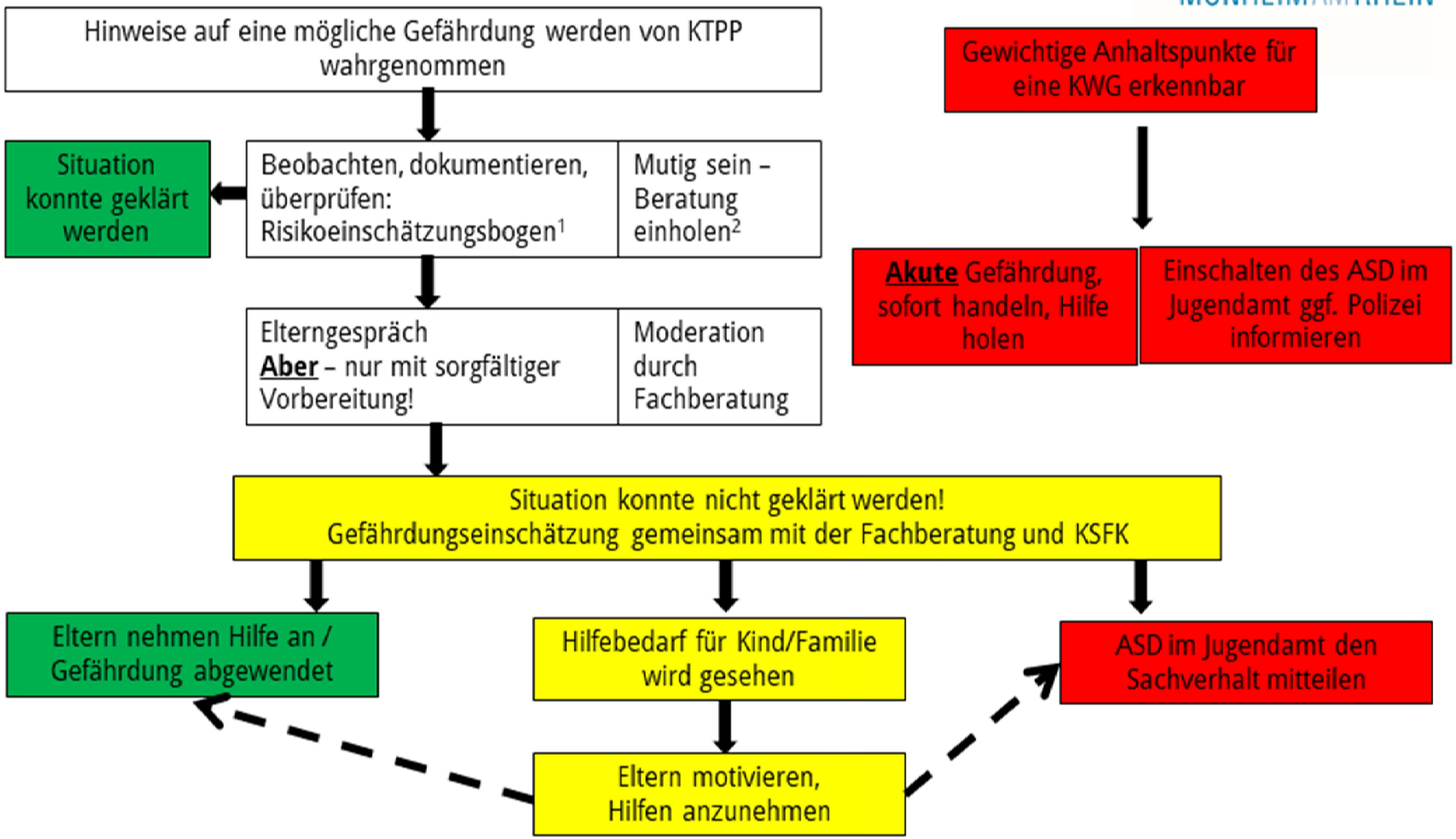

1) Risikoeinschätzungsbogen auf der Webseite
2) Fachberatung oder Kinderschutzfachkraft

Kinderschutzfachkraft • Telefon 915-5152
Allgemeiner Sozialer Dienst • Jugendamt • Telefon 915-5151

Stadt Monheim am Rhein – Der Bürgermeister –
www.monheim.de

Rechtlicher Hintergrund

§ 8b SGB VIII
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.